Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck
Dieses Reglement stellt den Vollzug des Umweltschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft sicher und regelt die darin der Gemeinde übertragenen Aufgaben.

§ 2 Geltungsbereich
[1] Das Reglement gilt für:
a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

[2] Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher oder die Verursacherin im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflicht
Die Gemeinde sorgt dafür dass:
a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
b. Verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

B. Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut
[1] Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
[2] Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeindeverwaltung legt den Abfuhrplan, die Sammelplätze und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
[3] Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
a. in den Kehrichtsäcken mit entsprechenden Gebührenmarken an den von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Sammelpunkten;
b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück. Die Masse für Sperrgut regelt der Gemeinderat in einem Anhang zu diesem Reglement.

[4] Die Gemeindeverwaltung kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann sie Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.
[5] Die Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

[1] Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und Verwertung insbesondere der folgenden wiederverwertbaren Abfälle, welche den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zuzuführen sind:

a. Papier und Karton;
b. Glas;
c. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können;
d. Weissblechdosen;
e. Aluminium;
f. Übrige Metalle;
g. Styropor;
h. Bauschutt in Kleinmengen (<10l).

[2] Führen Dritte (z.B. Schulen oder Vereine) Sammlungen durch, so sorgt die Gemeindeverwaltung für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

[3] Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet, bzw. Separatabfuhren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologische sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

[1] Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen nach Möglichkeit von der Verursacherin oder vom Verursacher kompostiert werden.

[2] Dabei ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

[3]Die Gemeinde unterstützt und fördert die private Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.

§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

[1] Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Die betrifft insbesondere:

a. Motoren- und Speiseöle;
b. Heimwerkerchemikalien (wie Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, PCKW-haltige Schäume etc.);
c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
d. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
e. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
f. Fotochemikalien;
g. Batterien, Akkumulatoren;
h. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen;
i. Elektrische und elektronische Geräte;
j. Tierkörper und Schlachtabfälle.

[2] Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Der Gemeinderat achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

[3] Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen, bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

§ 8 Verbotene Entsorgungsarten

[1] Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind.

[2] Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (wie Heizungen, Cheminées etc.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche aus-

serhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.

C. Finanzielles

§ 9 Gebühren

[1] Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle Gebühren welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

[2] Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

a. volumenabhängige Sackgebühr für Haushalte;
b. volumenabhängige Gebühr für Gewerbebetriebe ;
c. Grünabfuhrgebühr;
d. Gebühr für Kadaverentsorgung.

[2] Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren für Abfallsäcke, Containermarken Sperrgut, Grüngutvignetten sowie Kadaverentsorgung gemäss dem Prinzip der Kostendeckung im Anhang zu diesem Reglement jährlich fest.

[3] Für die Sammlung von Sonderabfällen und wiederverwertbaren Abfällen, mit Ausnahme von Grünabfällen, werden keine Gebühren erhoben. Die Gemeindeverwaltung kann jedoch der Verursacherin oder dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 10 Abfallrechnung

Die Gemeindeverwaltung führt eine Abfallrechnung, welche umfasst:

a. Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ gemäss kantonalen Vorgaben
b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

D. Vollzug

§ 11 Information

[1] Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und zur Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

[2] Die Gemeindeverwaltung verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushaltungen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

[3] Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 12 Selbstverpflichtung der Gemeinde

[1] Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

[2] Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

[3] Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

[4] Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen nach Möglichkeit wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 13 Abfallstatistik

[1] Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.

[2] Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch. Sie zeigt die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

[1] Die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne dieses Reglements stehen unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
[2] Der Vollzug dieses Reglementes obliegt, wo nicht ausdrücklich anders geregelt der Gemeindeverwaltung. Unter Gemeindeverwaltung wird sowohl die eigentliche Verwaltung wie auch der Werkhof subsumiert.
[3] Die Gemeindeverwaltung kann Abfallsäcke und Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, öffnen, damit Zuwiderhandelnde ermittelt werden können.
[4] Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung können zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.
[5] Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 15 Strafbestimmungen

[1] Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
[2] Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 16 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 18. Juni 1990 wird aufgehoben.

§ 18 In-Kraft-Treten

Das Reglement tritt per 1. Juli 2006 in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Mai 2006.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident	Die Verwalterin
W. Schweizer	K. Sutter

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt das vorliegende Reglement

mit Beschluss Nr. 252 vom 19. Juni 2006

Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Reigoldswil

a) Gebühren

Der Gemeinderat erlässt mit GRB 281 vom 03.12.2012, gestützt auf § 9 Absatz 2 des Abfallreglementes folgende Gebühren:

Preis pro Gebührenmarke (Vignette)	CHF 2.60
17 Liter Abfallsack	½ Vignette
pro 35 Liter Abfallsack	1 Vignette
pro 60 Liter Abfallsack	2 Vignetten
pro 110 Liter Abfallsack	3 Vignetten
Preis für Containermarken	
Containermarke 600 l	CHF 39
Containermarke 800 l	CHF 52
Preise für Grüngutentsorgung	
Vignette für Küchenabfälle	CHF 40
Vignette für Rasenschnitt, Küchenabfälle	CHF 80
Vignette für Küchenabfälle, Rasenschnitt und Astmaterial	CHF 110
Preise für Sperrgut:	
Kleinsperrgut, Masse 200 x 100 x 100 cm	3 Vignetten bis 15 kg
Grobsperrgut, Masse 200 x 100 x 100 cm	6 Vignetten bis 30 kg

b) Masse für Sperrgut

Der Gemeinderat erlässt mit GRB , gestützt auf 4 Absatz 3 lit. b des Abfallreglementes vom 306/06 vom 17. Juli 2006 folgende Masse für Sperrgut:

maximal 200 x 100 x100 cm, maximal 30 kg pro Einzelstück